

# RS Vwgh 1997/3/17 97/10/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

## Norm

AVG §8;

ForstG 1975 §87 Abs3;

## Rechtssatz

Parteistellung gemäß § 87 Abs 3 ForstG 1975 kommt im Fällungsverfahren schon nach dem Wortlaut dieser Bestimmung nur dem Waldeigentümer in dem über Antrag des Fruchtnießers oder sonstigen Verfügungsberechtigten eingeleiteten Verfahren, nicht aber auch diesen (hier: der Beschwerdeführer behauptete ein "uneingeschränktes Entscheidungsrecht in Wirtschaftsführungsfragen" des Grundeigentümers zu haben) im umgekehrten Fall der Antragstellung durch den Eigentümer zu.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997100017.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)